

E-Rechnungen

Was ist das? Wo betrifft es uns?

Dr. Klaus Zöltzer, Union Deutscher Heilpraktiker, LV Hessen

Die verpflichtende Einführung der E-Rechnung betrifft im wesentlichen Unternehmen, die umsatzsteuerpflichtige Rechnungen ausstellen. Aber auch eine Heilpraktikerpraxis ist davon betroffen. Im Folgenden soll erklärt werden, inwieweit wir betroffen sind und welche Maßnahmen wir in welchen zeitlichen Vorgaben wir erfüllen müssen.

Eine HP-Praxis kann mit folgenden Rechnungen zu tun haben:

1. Ausgangs-Rechnungen an Patienten für medizinisch notwendige Leistungen, diese sind umsatzsteuerbefreit.
2. Ausgangs-Rechnungen für Vorträge oder Beratungen, die umsatzsteuerpflichtig sind.
3. Eingangs-Rechnungen mit Umsatzsteuer für Praxismaterial, Bürobedarf, Telefon, etc.

zu 1. Umsatzsteuerbefreite Rechnungen an Patienten unterliegen **nicht** der E-Rechnungs-Pflicht. Hier ist kein Handlungsbedarf.

Zu 2. Umsatzsteuerpflichtige Rechnungen für Vorträge, etc. unterliegen der E-Rechnungs-Pflicht. Hier ist Handlungsbedarf.

Zu 3. Eingangsrechnungen werden in Zukunft als E-Rechnungen erhalten. Hier ist Handlungsbedarf.

Folgende zwei Arten von E-Rechnungsformaten gibt es:

I. XRechnung

Hierbei handelt es sich um einen strukturierten XML-Datensatz der maschinell ausgelesen werden kann.

Aber: hier gibt es keinerlei Möglichkeiten für ein Firmendesign. Corporate Design, grafische Elemente oder eine individuelle Schriftart können nicht verwendet werden.

Die XRechnung kann nur von speziellen Programmen gelesen werden.

II. ZUGFeRD

Das Format ZUGFeRD ist eine Hybrid-Version, in der eine lesbare PDF-Datei, und eine „unsichtbar“ eine XML-Datei integriert ist, die wieder von speziellen Programmen gelesen werden kann. Somit ist die Rechnung sowohl für Mensch als auch Maschine lesbar und kann an das Firmendesign angepasst werden.

Da die Umstellung auf E-Rechnungen aufwendig ist wurden verschiedene Übergangsfristen festgelegt.

Eingangsrechnungen

Grundsatz ab 1. Januar 2025:

Alle Unternehmen können E-Rechnungen versenden. E-Rechnungen ersetzen den Vorrang der Papierrechnungen. In den ersten zwei Jahren dürfen Papierrechnungen und andere elektronische Rechnungsformate (PDF etc.) weiterhin versendet werden.

Ab dem 01.01.2025 muss daher jeder Unternehmer verpflichtend in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Hierzu gehören auch Unternehmer mit ausschließlich steuerfreien Ausgangsumsätzen wie eine Heilpraktikerpraxis.

Was ist zu tun?

1. Empfang der E-Rechnung

Für den Empfang einer E-Rechnung reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus, sofern zwischen den am Umsatz beteiligten Unternehmen kein anderer elektronischer Übermittlungsweg vereinbart wurde. (Drucksache 20/12742, Deutscher Bundestag)

- Richten Sie eine **zentrale Rechnungsmailadresse** ein und teilen Sie diese Ihrem E-Rechnungs-Geschäftspartner / Lieferanten mit. Zudem lassen sich in vielen Mailprogrammen „Weiterleitungsregeln“ einstellen.
- Programme zum Lesen der Formate XRechnung finden Sie im Internet.(z.B. Wiso Mein Büro)
- Richten Sie ein **digitales Belegarchiv** ein.

Auch für die Archivierung von elektronischen Rechnungen gelten die sogenannten „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD).

Eine E-Rechnung muss elektronisch archiviert werden. Es reicht nicht, wenn Sie nur einen Ausdruck der E-Rechnung aufbewahren.

Elektronische Rechnungen sind genauso lange aufzubewahren wie Papierrechnungen – nämlich 10 Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt, wenn das Kalenderjahr abgelaufen ist, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Ausgangsrechnungen

Ausgangsrechnungen an Patienten, die umsatzsteuerbefreit sind, unterliegen nicht der E-Rechnungspflicht ! **Hier ist für uns nichts zu verändern-**

Ausgangsrechnungen mit Umsatzsteuer werden E-Rechnungs-pflichtig. Hierzu müssen diese Rechnungen in das XRechnung-Format oder vorzugsweise in das hybride ZUGFeRD-Format umgewandelt werden. Hierfür stehen im Internet entsprechende Programme zur Verfügung.

Für die Erstellung von E-Rechnungen stehen allerdings Übergangsfristen zur Verfügung.

Zeitliche Fristen

- **Ab 1. Januar 2025:** Der optionale Empfang von E-Rechnungen wird verpflichtend.
- **Bis 31. Dezember 2026:** herkömmliche Papier- und PDF-Rechnungen bleiben mit Zustimmung des Empfängers zulässig.
- **Bis 31. Dezember 2027:** Kleinere Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 800.000 Euro dürfen weiterhin herkömmliche Papier- und PDF-Rechnungen versenden, wenn der Empfänger zustimmt.
- **Ab 1. Januar 2028:** Die e-Rechnungspflicht gilt für alle Unternehmen, sowohl beim Empfang als auch beim Versand. Umsatzsteuerbefreite Rechnungen unterliegen weiterhin nicht der E-Rechnungs-Pflicht.

Als Praxissoftware empfehlen wir **Lemniscus**, wobei Mitglieder der UDH Hessen hier Vergünstigungen erhalten. Lemniscus ist immer auf dem neuesten rechtlichen Stand und wird für uns relevante Verpflichtungen zur E-Rechnung einbauen. Informationen finden Sie auch [hier](#).

Weitere Informationen:

*Dr.rer.nat. Klaus Zöltzer
Heilpraktiker, Dipl.-Physiker
1.Vorsitzender Union Deutscher Heilpraktiker, LV Hessen
Burgallee 1
61231 Bad Nauheim*

*Geschäftsstelle:
Union Deutscher Heilpraktiker, Landesverband Hessen e.V.
Waldstraße 21
61137 Schöneck
Telefon 0 61 87 . 84 28
kontakt@udh-hessen.de*